

**Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (ZRA-O)
Continental Bulldog Club Deutschland e.V.**



Präambel

Der CBCD steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und dem Verein. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung. Diese Ordnung gilt für die Zuchtrichterausbildung im CBCD. Für alle Punkte, die durch die CBCD Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH e.V. vom 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im CBCD e.V. ist der Zuchtrichterobmann.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdesto- trotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassung als Zuchtrichter
- § 2 Definitionen
- § 3 Zuständigkeiten des CBCD
- § 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 7 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter
- § 8 Vorprüfung
- § 9 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung
- § 10 Ausbildung
- § 11 Beendigung der Ausbildung
- § 12 Prüfung
- § 13 Ernennung/Ablehnung
- § 14 Beginn der Tätigkeit
- § 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique Internationale

§ 1 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Continental Bulldog. Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von ihrem VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben.

Zuchtrichterobleute sollten in den Rassehunde-Zuchtvereinen eingesetzt werden (V-ZRO). Sie sollten Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

§ 3 Zuständigkeiten des CBCD

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem CBCD.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich der CBCD der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 5 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich der CBCD der Lehr- und Prüfungsrichter.
2. Der CBCD bildet eine Prüfungskommission. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein.
3. Der CBCD betreut eine neu durch die FCI-anerkannte Rasse und kann aus diesem Grunde noch nicht gleich zu Anfang eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern bilden. Aus diesem Grunde wird der CBCD zunächst eine Kommission zusammenstellen, die aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern besteht. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Continental Bulldog sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom CBCD der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen,

die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 7 über den Zuchtrichter-Obmann des CBCD beim Vorstand des CBCD mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Zuchtrichter-Obmann des CBCD führt
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den CBCD.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretische/Schriftliche und praktische/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Antrag des CBCD beim VDH auf Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Der CBCD kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial- Zuchtrichter werden will;
 - b. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 - c. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
 - d. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
2. der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht. Wird ein solcher nicht angeboten, gibt der Zuchtrichterobmann des CBCD ein entsprechendes Weiterbildungsangebot verpflichtend vor.
3. Der CBCD kann von Abs. 1 Ziffer a bis d kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Der CBCD ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Der CBCD kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Continental Bulldog zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens

sechsmal tätig waren.

§ 8 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des CBCD zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des CBCD mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 9 Geltung der CBCD-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die Zuchtrichterordnung des CBCD mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 10 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der CBCD-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen.
2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Continental Bulldogs gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Continental Bulldogs kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Continental Bulldogs auf 50 Continental Bulldogs pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Zuchtrichter-Anwärter mindestens 30 Continental Bulldogs pro Jahr beurteilt haben (bei unter 200 eingetragenen Welpen pro Jahr). Bei steigenden Welpenzahlen muss der Zuchtrichter-Anwärter, wie unter Abs. 3 a-d beschrieben, mehr Hunde beurteilen. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der Rasse Continental Bulldog in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind:

- a. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Continental Bulldogs
 - b. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Continental Bulldogs
 - c. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Continental Bulldogs und
 - d. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Continental Bulldogs als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.
4. Um die Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Dies ist zunächst mit dem zuständigen Zuchtrichterobmann des CBCD und dann mit dem Lehrrichter abzustimmen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen Zuchtrichter-Obmann des CBCD oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichter-Obmann des CBCD einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen Zuchtrichterobmann des CBCD zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
- 10: Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen Zuchtrichterobmann des CBCD oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Zuchtrichterobmann des CBCD oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen

§ 11 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial- Zuchtrichter-anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-anwärter durch den CBCD, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 12 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben

§ 13 Ernennung/Ablehnung

1. Der VDH ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den CBCD wird wirksam durch die

Aufnahme in die VDH-Richterliste.

3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

4. Der Vorstand des CBCD bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 14 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des CBCD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Diese Ordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin